

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Wahl in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer am 25. Oktober 2026 wird gemäß § 42 Abs. 3 der Landwirtschaftskammerwahlordnung verlaublich:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone usw.
Gemeindewahlbehörde: Marktgemeinde Eberstein - Erdgeschoß	Unterer Platz 1 9372 Eberstein	Zugang von Oberer Platz: Haus Oberer Platz 11 Zugang von Süden: Haus Scharm – Bundestraßenbrücke und Tisäckerbach
Sprengelwahlbehörde: Marktgemeinde Eberstein - Erdgeschoß	Unterer Platz 1 9372 Eberstein	Zugang von Oberer Platz: Haus Oberer Platz 11 Zugang von Süden: Haus Scharm – Bundestraßenbrücke und Tisäckerbach

2. **Wahlzeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr** (Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen!) Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle **amtlichen Lichtbildausweise**.

3. **Vorzeitiger Wahltag:** Eine vorgezogene Stimmabgabe ist ausschließlich am **Freitag, den 16.10.2026, von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr**, im folgendem Wahllokal möglich:

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone usw.
Marktgemeinde Eberstein, Erdgeschoß	Unterer Platz 1 9372 Eberstein	Zugang von Oberer Platz: Haus Oberer Platz 11 Zugang von Süden: Haus Scharm – Bundestraßenbrücke und Tisäckerbach

4. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.
- jede Ansammlung von Personen**,
- das Tragen von Waffen jeder Art.** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

5. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 42 der Landwirtschaftskammerwahlordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 120,-- bestraft.